



Datum: 23.04.2015 Nr.: 24

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Hochschulleitung</u>	
Semestertermine für das Wintersemester 2016/17 und das Sommersemester 2017	467
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“	468
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“	471
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	473
<u>Senat:</u>	
Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (Berichtigung)	477

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Hochschulleitung:

Nach Stellungnahme des Senats vom 11.03.2015 haben das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 31.03.2015 die folgenden Semestertermine beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Nr. 16 NHG):

Wintersemester 2016/2017

Beginn des Semesters:	01.10.2016
Ende des Semesters:	31.03.2017
Beginn der Lehrveranstaltungen:	17.10.2016
Ende der Lehrveranstaltungen:	03.02.2017
vorlesungsfrei:	24.12.2016 – 06.01.2017

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät kann Beginn und Ende von Lehrveranstaltungen des klinischen Teils des Studiengangs Humanmedizin frei festlegen.

Hinweis auf Schulferien:	04.10.2016 – 15.10.2016 (Herbstferien)
	21.12.2016 – 06.01.2017 (Weihnachtsferien)

Sommersemester 2017:

Beginn des Semesters:	01.04.2017
Ende des Semesters:	30.09.2017

Beginn der Lehrveranstaltungen:	10.04.2017
Ende der Lehrveranstaltungen:	14.07.2017

Die Woche nach Pfingsten ist nicht vorlesungsfrei.

Hinweis auf Schulferien:	10.04.2017 – 22.04.2017 (Osterferien)
	22.06.2017 – 02.08.2017 (Sommerferien)

Juristische Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 28.01.2015 und der Philosophischen Fakultät vom 21.01.2015 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.03.2015 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1076) am 09.04.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1076) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

a) Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 66 Anrechnungspunkten,

oder

b) Leistungen

aa) in der Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 66 Anrechnungspunkten, darunter

i) Leistungen in der modernen chinesischen Geschichte, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sowie im chinesischen Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten, und

ii) Leistungen im modernen Hochchinesischen im Umfang von insgesamt wenigstens 24 Anrechnungspunkten,

sowie

bb) Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 36 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.“

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht das moderne Hochchinesisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau A.2.1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen beziehungsweise auf dem Niveau 2 des Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK) verfügen. ²Ausreichende Chinesischkenntnisse können insbesondere durch folgende Sprachzertifikate beziehungsweise Mindestleistungen in nachfolgenden Tests nachgewiesen werden:

- a) Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK)- Niveau 2,
- b) Huáyǔwén nénglì cèyàn; Test of Chinese as a Foreign Language (TOCFL)- Niveau 2,
- c) UNIcert Basis.

³Als gleichwertige Leistung gilt auch die erfolgreiche Teilnahme an universitären Chinesisch-Sprachkursangeboten im Umfang von insgesamt wenigstens 12 SWS oder die erfolgreiche Absolvierung eines Einstufungstests der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen, die zur Teilnahme am Modul SK.FS.C-A2-2 (Modernes Chinesisch IV) berechtigt. ⁴Der Erwerb von Nachweisen nach Sätzen 2 und 3 darf nicht länger als ein Jahr vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master Studiengang zurückliegen. ⁵Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. gegenüber der Juristischen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zur Vorlage des Nachweises auflösend bedingt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.“

b. In Absatz 2 werden vor dem Satzende ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) das vollständig ausgefüllte Formular „Application form for foreign scholars and students“ der Universität Nanjing (einschließlich zweier Lichtbilder) oder die Erklärung, dass dieses bereits bei der Universität Nanjing eingereicht wurde“

4. In § 9 Abs. 1 Buchstabe a) werden Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 28.01.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.04.2015 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2014 S. 986) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2014 S. 986) wird wie folgt geändert.

1. § 11 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.

a. Dem Paraphentitel werden ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ angefügt.

b. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c. Als Absatz 2 wird wie folgt angefügt:

„(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

2. In Anlage I (Modulübersicht) wird Nummer 2 (Professionalisierungsbereich) wie folgt neu gefasst:

„2. Professionalisierungsbereich

Es muss eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1147	Alternative Streitbeilegung (ADR):Schiedsverfahren und Mediation	(6 C/2 SWS)
S.RW.3101	Einführung in das Englische Recht und die Rechtssprache	(6 C/2 SWS)
S.RW.3201	Spanisch für Juristen - Einführung in das spanische Recht und die spanische Rechtsterminologie	(6 C/4 SWS)
S.RW.3401	Einführung in das französische Recht und die französische Rechtssprache	(6 C/2 SWS)
S.RW.3501	Chinesische Rechtsterminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C/2 SWS)
S.RW.4001	Frauen sprechen anders? Gespräche führen und Vorträge halten	(6 C/2 SWS)
S.RW.4002	Beweis und Vernehmungslehre	(6 C/2 SWS)
S.RW.4003	Interdisziplinäre Kommunikation als Schlüsselqualifikation des Juristen in Leitungsfunktionen von Europa bis zur Gemeinde	(6 C/2 SWS)
S.RW.4004	Verhandlungsmanagement und Gesprächsführung	(6 C/2 SWS)
S.RW.4201	Das Mandat im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
SK.DaF.HV-C1-4Std	Deutsch - Hörverstehen C1	(6 C/4 SWS)
SK.DaF.IK-C1	Intensivkurs C1	(6 C/4 SWS)
SK.DaF.Lit-C1-2Std	Deutsch - Literatur C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF.Lit-C2-2Std	Deutsch - Literatur C2	(3 C/2 SWS)
SK.DaF.LV-C1-4Std	Deutsch - Leseverstehen C1	(6 C/4 SWS)
SK.DaF-Spr-C1-4Std	Deutsch - Sprechen C1	(6 C/4 SWS)
SK.DaF.Spr-C2-4Std	Deutsch - Sprechen C2	(6 C/4 SWS)
SK.DaF.Ze-C1-2Std	Deutsch - Zeitung C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF.Ze-C2-2Std	Deutsch - Zeitung C2	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Fi-C1-2Std	Deutsch - Film C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Fi-C2-2Std	Deutsch - Film C2	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Gr-C1-4Std	Deutsch - Grammatik C1	(6 C/4 SWS)
SK.DaF-Gr-C2-4Std	Deutsch - Grammatik C2	(6 C/4 SWS)
SK.DaF-LK1-C1-2Std	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1 (1)	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-LK1-C2-2Std	Deutsch - Landeskunde interkulturell C2 (1)	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-LK2-C1-2Std	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1 (2)	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-LK2-C2-2Std	Deutsch - Landeskunde interkulturell C2 (2)	(3 C/2 SWS)

SK.DaF-MK-C1	Modulkurs C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Ph-C1-2Std	Deutsch - Phonetik C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Schr-C1-2Std	Deutsch - Schreiben C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Th-C1-2Std	Deutsch - Theater C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-WS-C1-4Std	Deutsch - Wortschatz C1	(6 C/4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12.11.2014 und 28.01.2015 sowie der Medizinischen Fakultät vom 21.07.2014 und 23.03.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 02.12.2014 und 21.04.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2014 S. 474), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG; § 37 Absatz 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2014 S. 474), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Modulübersicht

1. Pflichtbereich (36 C)

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0014	Mathematische Grundlagen der Angewandten Statistik	6 C
M.WIWI-QMW.0002	Methoden der statistischen Inferenz (Likelihood & Bayes)	6 C
M.MED.0001	Lineare Modelle und ihre Mathematischen Grundlagen	9 C
M.WIWI-QMW.0021	Einführung in R	3 C

M.WIWI-QMW.0001	Generalisierte lineare Modelle	6 C
M.WIWI-QMW.0011	Statistische Programmierung mit R	6 C

2. Wahlpflichtbereich (36 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Fortgeschrittene statistische Modellierung

Es sind aus den folgenden Modulen zur fortgeschrittenen statistischen Modellierung insgesamt drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0016	Räumliche Statistik	6 C
M.MED.0002	Longitudinale Daten	6 C
M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
M.Inf.1211	Probabilistische Datenmodelle und ihre Anwendungen	6 C
M.Inf.1501	Datamining in der Bioinformatik	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C

b. Spezialisierung

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C aus Spezialisierungen mit Bezug zu dem gewählten Anwendungsgebiet erfolgreich zu absolvieren. Als Anwendungsgebiete stehen Wirtschaftswissenschaften und Lebenswissenschaften zur Wahl.

aa. Spezialisierung Wirtschaftswissenschaften:

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0019	Statistical Methods for Impact Evaluation	6 C
M.WIWI-QMW.0023	Development Econometrics	6 C
M.WIWI-BWL.0106	Topics in Quantitative Marketing and Economics	6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0113	Financial Econometrics	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and price transmission	6 C

bb. Spezialisierung Lebenswissenschaften:

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
M.MED.0004	Klinische Studien	6 C
M.MED.0005	Statistische Methoden der Bioinformatik	6 C
M.MED.0006	Genetische Epidemiologie	6 C
B.Inf.1504	Maschinelles Lernen in der Bioinformatik	5 C
B.Inf.1501	Algorithmen der Bioinformatik I	5 C
M.Inf.1504	Algorithmen der Bioinformatik II	5 C
B.Inf.301.2	Medizinische Dokumentation	3 C
M.MM.001	Epidemiology	4 C
M.MED.0008	Grundlagen der Anwendung auf die Bereiche Lebenswissenschaften/Medizin/Versorgungsforschung	3 C

3. Statistisches Praktikum (6 C)

Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0020	Statistisches Praktikum	6 C
-----------------	-------------------------	-----

4. Schlüsselqualifikationen (12 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es ist folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Inf.301.3	Datenschutz und Datensicherheit	3 C
-------------	---------------------------------	-----

b. Es sind weitere Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

- aa.** Module aus dem Sprachangebot der Universität, soweit es sich um Module ab Mittelstufenniveau (entspricht der 4. Niveaustufe der gewählten Sprache) handelt und die Module noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.
- ab.** Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Modulen, aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Einbringen von Modulen mit der Anfangskennung SK.AS ist auf 6 C begrenzt.

Modulkennung	Modulgruppe	
SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung	
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz	
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen	
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen	
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen	
B.Geg.751	Introduction to Geographic Information Systems (GIS)	3 C
B.Geg.752	Advanced Geographic Information Systems (GIG)	3 C
B.Inf.1801	Programmierkurs	5 C
B.Mat.0011	Analysis I	9 C
B.Mat.0012	Analytische Geometrie und lineare Algebra I	9 C
B.Mat.0720	Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	3 C
B.Mat.0803	Diskrete Mathematik	9 C
B.Mat.0804	Diskrete Stochastik	9 C
B.Mat.0811	Mathematische Grundlagen in der Biologie	6 C
B.Mat.0821	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	6 C
B.Mat.0921	Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen	3 C
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	6 C
M.Inf.1351	Arbeitsmethoden in der Gesundheitsforschung	5 C
M.Inf.1802	Praktikum XML	6 C
M.Inf.1804	Praktikum Software-Qualitätssicherung	6 C
SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender and Diversity in der Berufspraxis	3 C

Im Bereich Schlüsselqualifikationen können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- i. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- ii. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

Senat:

Die Bekanntmachung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824) ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach „§ 34 Amtliche Mitteilungen“ wird „§ 34 a Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln“ eingefügt.

2. Nach § 34 wird folgender neuer § 34 a eingefügt:

„§ 34 a Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

(1) Die Universität setzt die Studienqualitätsmittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen ein und macht die Verwendung im Internet transparent.

(2) ¹Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. ²Die Studienqualitätskommission besteht aus

a) acht Mitgliedern der Studierendengruppe,

b) sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und

c) zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe.

³Die Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, bei der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr. ⁴Die Studienqualitätskommission

wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung.

⁵Soweit Studienqualitätsmittel pauschal auf Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind (dezentrale Studienqualitätsmittel), tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die fakultäre Studienkommission. ⁶Die Mitglieder des Präsidiums können an der Sitzung der Studienqualitätskommission beziehungsweise der fakultären Studienkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung erfolgt bei zentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Senats, bei dezentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Fakultätsrats.

(4) Das Nähere zur Verwendung wird in einer Richtlinie geregelt, die nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen durch Präsidium und Studienqualitätskommission beschlossen wird.

(5) In der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Studienkommission und nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.“
